

Freiwilligkeit oder Zwang?

Die Diskussion um ein Pflichtjahr für Mädchen und das „Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres“

I

Im Bereich der sozialen Berufe herrscht nach wie vor größter Arbeitskräftemangel. Um aus dieser Not herauszukommen wurden von den verantwortlichen Stellen nicht etwa die Bedingungen der Arbeit verbessert, wie es bei jedem anderen gefragten Beruf geschehen ist, sondern es wurden Gesetze beraten und verabschiedet, die durch eine Berufsm Manipulation mit staatlicher Unterstützung, durch gesetzlichen und moralischen Zwang, vor allem die Frauen in bestimmte Berufe bringen wollen.

Die Diskussion begann 1954 mit dem Ruf nach einem *Pflichtjahr für Mädchen*. Bis heute ist er nicht verstummt und taucht samt den alten Begründungen immer wieder auf. Schon 1962 wollte Arbeitsminister *Blank*, unter Hinweis auf Artikel 12 des Grundgesetzes die „unerfreuliche Diskussion um Für und Wider eines Pflichtjahres“ endgültig beenden. Als Ausweg aus den Problemen, die mit einem Pflichtjahr zu bewältigen gewesen wären, wurde 1964 das „Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres“ verabschiedet und 1967 der Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung der freiwilligen sozialen Hilfeleistung“ eingebracht. Zusätzlich zu dem Gesetz von 1964 wurde in diesem Jahr noch eine Änderungsnovelle, die das Mindestalter für den sozialen Dienst herabsetzt, vom Bundestag beschlossen.

Die *Gewerkschaften* haben zu diesen Vorschlägen und Maßnahmen eine ablehnende Position energisch vertreten und begründet. Seit Jahren kämpfen sie gegen alle Bestrebungen auf diesem Gebiet; sie lehnen ein Pflichtjahr ebenso ab, wie sie sich gegen die Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres“, gegen den Änderungsantrag zu diesem Gesetz und gegen den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung freiwilliger sozialer Hilfeleistung“ gewandt haben. Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf historische Erfahrungen und auf die tatsächliche Problematik.

II

Unter der Herrschaft des *Nationalsozialismus* gab es Arbeitsdienst und Pflichtjahr für Mädchen und Frauen. Beide wurden zu Instrumenten, die davon Betroffenen zum unmenschlichen Einsatz abzurichten und gefügig zu machen. Der Arbeitsdienst als die „hohe Schule der Nation“ sollte, wie *Hitler* am 1. Mai 1933 erklärte, „jeden Deutschen... zur Handarbeit führen, damit er sie kennen lernt, damit er auch hier einst leichter befehlen kann, weil er selbst schon gehorchen lernte“.

Das soldatische Prinzip von Befehl und Gehorsam, das auch das zivile Leben beherrschte, sollte durch diesen Dienst verinnerlicht, schädliches Nachdenken ausgetrieben werden, um, wie *Hitler* es nannte, „den Geschlechtern, die nach uns kommen, die geistige Verwirrung zu ersparen“.

Kein schulentlassenes Mädchen wurde damals zu einer Berufsausbildung zugelassen, ohne ein Pflichtjahr im ländlichen oder städtischen Haushalt, im Krankenhaus oder Kindergarten abgeleistet zu haben. Die Mädchen wurden eingesetzt zur „Entlastung der deutschen Mutter“ oder zum „Dienst am arischen Bauerntum“, d. h. als kostenlose Dienstmädchen oder als Hilfsarbeiterinnen auf dem Land.

Die Einführung des Pflichtjahres 1938 galt aber vor allem der Vorbereitung des Krieges. War über die Arbeitskraft der Mädchen erst einmal für ein Jahr zwangsweise

verfügt worden, so konnte dieses Prinzip leicht auf die Erfordernisse des Krieges umgestellt werden. Mit Parolen wie: „Jetzt, wo die Männer fehlen, packen die Mädels tüchtig zu“, kam zu dem physischen der moralische Zwang. Die Frauen wurden zu immer größeren Leistungen getrieben. 1941 befahl das System noch eine sechsmonatige Dienstpflicht für Frauen im Kriegshilfsdienst. Jetzt konnten Dienstleister und Opferbereitschaft der weiblichen Arbeitskraft voll für den Krieg nutzbar gemacht werden. 61 % der herangezogenen Arbeitsmädchen wurden in der Rüstungsindustrie oder direkt bei der Wehrmacht eingesetzt, nur 35 % in Krankenhäusern und Lazaretten (meistens auch in der Nähe der Front) und 4 % in Familien. Wurden Millionen Menschen im Krieg von den großen Rüstungskonzernen mit Waffen „versorgt“, so haben diese Konzerne ihrerseits viele Millionen auf Grund der Ausbeutung der Frauen verdient; deren „Dienst am Volk“ ist zu einem Dienst an der Vernichtung des Volkes geworden. Ursprüngliche Krankenpflegerinnen wurden zu Lazarettshelferinnen, ursprünglich Dienstverpflichtete zu Kriegshilfsdienstverpflichteten.

Nach dem Ende des Krieges arbeiteten die Frauen weiterhin unter einem Zwangsgesetz : der allgemeinen Arbeitspflicht, die durch die Besatzungsmächte angeordnet wurde. Erst durch das Grundgesetz, das in Artikel 12 jede zwangsweise Arbeitsleistung verbot, wurden die Frauen von dieser Zwangsarbeit befreit. Seit dem 29. Mai 1968 ist allerdings dieses Grundrecht durch die Notstandsgesetzgebung wieder eingeschränkt, und auch die Frauen sind davon betroffen.

III

Noch vor der Einführung des Wehrpflichtdienstes für Männer (1956), im Jahre 1954, kam der Gedanke auf, die weibliche Jugend pflichtgemäß in den Dienst für die „Allgemeinheit“ zu nehmen. Zum erstenmal erhielt diese Idee größere Publizität durch den Landfrauentag 1954 in Stuttgart. Die Landfrauen und besonders die Vorsitzende *Gräfin Leutrum* und der damalige Bundesminister *Liibke* forderten ein hauswirtschaftliches Jahr für alle Mädchen. Mit der Beseitigung des Mangels an Arbeitskräften durch ein Pflichtjahr wollten sie dem Schaden an „Gesundheit und Familienleben“, der durch die „zu große Bürde an Arbeitslast“ entstand, begegnen und die Landflucht der eigenen Töchter und Söhne kompensieren. Nach ihrer Vorstellung muß jedes Mädchen eine hauswirtschaftliche Ausbildung haben, und dies nicht nur in einer Schule, sondern in einem Haushalt, in dem es die Frau „als Hausmutter“ erleben kann. Mit Ideologie also wollte man Arbeitskräfte gewinnen. Das Übel an der Wurzel zu fassen, dazu war man nicht bereit, denn das hatte bedeutet, die Rationalisierung der Landwirtschaft voranzutreiben und durch Anschaffung von Gemeinschaftsanlagen für die Landfrauen deren Los zu erleichtern.

Stattdessen soll durch die Pflege altehrwürdiger Traditionen der Haushaltshierarchie, mit der „Hausmutter“ an der Spitze, die ganze grobe Rückständigkeit konserviert werden. Bekanntlich sind die Verhältnisse auf dem Lande, was den Sektor der Arbeitsorganisation angeht, völlig veraltet. So sind gerade die weiblichen Jugendlichen in der Haus- und Landwirtschaft mit am stärksten der Überbeanspruchung ausgesetzt. Die Jugendlichen können sich vor allem in den Zeiten des starken Arbeitsanfalls nicht gegen Überanstrengung und Ausnutzung schützen. Der Gesundheitszustand ländlicher Jugend ist entsprechend schlecht.

Die *Gewerkschaften* trugen gegen diesen ersten Ansatz zur Wiedereinführung von Zwangsarbeit für Mädchen das Argument vor, daß weder der weiblichen Jugend noch der Haus- und Landwirtschaft mit einem hauswirtschaftlichen Zwangsjahr wirklich gedient sei. Es sollen Arbeitskräfte gestellt werden für einen Beruf, den man nicht gewillt

DIE DISKUSSION UM EIN PFLICHTJAHR FÜR MÄDCHEN

ist, durch bessere tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen anziehender zu machen. „Wer die Arbeitsleistungen der damaligen ‚Pflichtjahrmädchen‘ in Anspruch nahm, wissen wir noch allzu gut“, schrieb *Käte Bonnessen* am 22. 10. 1954 in der *Welt der Arbeit*: „auch wer die Leidtragenden waren, wissen wir noch, nämlich die Volksschülerinnen, denen der Ausweg in die Verwandtenhaushalte oder in langjährige Berufsausbildung versperrt war.“

IV

Seit 1955 wurde indessen das Thema von den verschiedensten Interessenrichtungen aufgegriffen; neben den Landfrauen und der Diakonie waren es Ärzte, Hausfrauen, Pädagogen und Industrielle. Sie alle besprachen auf ihren Konferenzen und Tagungen die Möglichkeit der Einführung eines Pflichtjahres für Mädchen. Einen neuen offiziellen Vorstoß unternahm in diesem Jahr der damalige Sonderminister *Schäfer* mit seiner „Denkschrift zur Lage des unselbständigen Mittelstandes“. Er wollte mit dem Pflichtjahr das Nachwuchsproblem im Schwesternberuf lösen und antizipierte die Dienstverpflichtung für Frauen, wie sie dann in die *Notstandsgesetze* Eingang fand. Schäfer erklärte: „Einen Erfolg verspreche ich mir ferner von einem parallel zum männlichen Wehrdienst einzuführenden Pflichtdienst der weiblichen Jugend, der zur Ausbildung im Sanitätschenst (Einsatz bei Katastrophen und im Kriegsfall) abzuleisten ist.“ Auch hier steht scheinbar ein humaner Anstoß dahinter: die Heranführung der Jugendlichen an die Krankenpflegeberufe; das soll später den Frauen in ihrem eigentlichen Beruf als Herrin von „Heim und Herd“ zugute kommen. Die Bedingungen des Schwesternberufes zu verbessern und den ideologischen Zopf des traditionellen „schwesterntmäßigen Zusammenlebens“ abzuschneiden, kann so außer acht gelassen werden. Hier gilt Ähnliches wie in der Landwirtschaft: das Wichtigste sei die „starke weltanschauliche und soziale Einbettung“, die die übrige Gesellschaft angeblich sonst nicht zu bieten hat.

Ein weiteres Argument ist die Gleichberechtigung der Geschlechter: das Pflichtjahr für Mädchen sei gerechtes Äquivalent für den Militärdienst der Männer. Unter diesem Motto des Gleichberechtigungsprinzips und der Dienstgerechtigkeit engagieren sich vor allem Hausfrauen für das Pflichtjahr. Sie verkleiden damit ihr Verlangen nach billigen Dienstmädchen. Der „Ausfall der Mädchen im Haushaltschenst“, so argumentieren sie, bedeute eine ungeheure „Mehrbelastung der verheirateten Frauen“, die sich ohne Hilfe in den meisten Fällen körperlich und seelisch vorzeitig verbrauchten. Hier sind nicht die Berufstätigen gemeint, die einen Haushalt zusätzlich führen. Wie mag es um ihren Gesundheitszustand bestellt sein? Der Ausweg aus der Misere, den die deutschen Hausfrauen, die sich keine Dienstmädchen leisten können, für sich sehen, knüpft reaktionär unmittelbar an das Pflichtjahr und den Pflichtdienst der Nazizeit an; die Zwischenzeit wird als „Ausfall“ betrachtet, statt daß auf bessere Organisation der Lebensverhältnisse in der Familie hingearbeitet wird. Mit Gleichberechtigung hat dieses Verlangen wenig zu tun.

Frauen, die ihre Kinder gebären und aufziehen, und besonders jene, die dazu noch im produktiven Arbeitsprozeß stehen, leisten damit wesentlich mehr für die Allgemeinheit, als Männer, die für ein bis zwei Jahre ihre Ausbildung oder ihren Beruf unterbrechen müssen, um Wehrdienst zu tun. Die erzwungene Arbeitsleistung ist keine Gleichheit in Freiheit — was man unter Gleichberechtigung verstehen sollte —, sondern Gleichheit in Zwang. So erklärte auch die 2. *Bundesfrauenkonferenz des DGB*, solche Bestrebungen widersprächen allen demokratischen Prinzipien und seien eine bewußt falsche Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung.

V

Das Vorhaben einer Wiedereinführung des Pflichtjahres für Mädchen stieß in der Öffentlichkeit auf großen Widerstand, vor allem auf den der Gewerkschaften. 1962 wurde es scheinbar fallen gelassen. Arbeitsminister Blank erklärte, unter Hinweis auf Art. 12, ein Pflichtjahr als nicht mit dem GG vereinbar, also für verfassungswidrig. Immerhin waren acht Jahre vergangen, bis man darauf kam, das GG zu lesen und festzustellen, daß darin steht: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden...“ (Art. 12). Nun stellte man es auf Freiwilligkeit ab, aber die Grundbedingungen und Probleme waren noch immer die alten: Haushalt, Landwirtschaft und Krankenpflege wollten billige Arbeitskräfte, ohne an den sachlichen Arbeitsbedingungen etwas ändern zu müssen.

Inzwischen aber war ein weiteres Thema neu zur Diskussion gestellt. Seit 1958 erörterte man die Möglichkeiten einer *Notstandsverfassung* und der damalige Bundesinnenminister *Schröder* legte 1962 den ersten Entwurf für Maßnahmen in der „Stunde der Not“ vor. Hierin war auch die Dienstverpflichtung von Frauen enthalten, die ebenso, wie die gesamte Notstandsverfassung, eine Grundgesetzänderung erforderte. Die Frage der Zwangsverpflichtung wurde also in Wirklichkeit nicht ad acta gelegt, sondern nur einem neuen Projekt zugeordnet. Einstweilen versuchte man es „freiwillig oder halbfreiwillig“.

VI

Am 17. August 1964 wurde das auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ verkündet.

Es besagt, daß ganztätig *pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit* geleistet werden soll (§ 11), wofür den Helfern und Helferinnen „nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt“ werden (§ 1, 5). Das freiwillige soziale Jahr wird in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, einschließlich der Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Gesundheitshilfe geleistet „... und in Einrichtungen, die Familienhilfe leisten.“ (§ 1, 3). Träger dieser Einrichtungen sind die Landesbehörden, die aber weitere Träger zulassen können, sofern diese die „persönlichkeitsbildende und sachgerechte Betreuung gewährleisten“. (§ 2, 2).

Dieses Gesetz hielten die Gewerkschaften für überflüssig. Sie lehnten es ebenso ab, wie sie jetzt den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung freiwilliger sozialer Hilfeleistungen“ ablehnen und wie sie die inzwischen modifiziert verabschiedete Änderung zum „Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres“ abgelehnt haben, die das Mindestalter für diesen Dienst von 17 auf 16 Jahre vorverschiebt.

Diese Gesetze enthalten die Ungerechtigkeit, daß z. B. die nach ihnen Beschäftigten keine Beiträge bezahlen, die Zeit aber auf ihre Rentenansprüche angerechnet bekommen und so auf Kosten der anderen und der verbürgten Solidarität einen Vorteil haben sollen. Die gewerkschaftlichen Argumente gegen diese Gesetze heben hervor, daß auch hier bei der freiwilligen Hilfeleistung (wie es jetzt heißt) wie beim „Pflichtjahr“ das alte Ziel verfolgt wird, billige Arbeitskräfte zu bekommen, um grundlegende Verbesserungen der Arbeitsorganisation vermeiden zu können. Einen Vorteil haben nicht die Arbeitnehmer, die einer für den anderen zahlen, sondern nur die Arbeitgeber, denen ihr Anteil zur Versicherung erlassen bleibt. Nach Ansicht der Gewerkschaften ist für eine freiwillige karitative Dienstleistung kein besonderes Gesetz notwendig. Die im Gesetz angesproche-

DIE DISKUSSION UM EIN PFLICHTJAHR FÜR MÄDCHEN

nen Regelungen zum Beamtenrecht, Kindergeldgesetz bzw. Rentenversicherung usw. hätten durch Novellierung der dafür vorhandenen Gesetze erreicht werden können.

Eine freiwillige Leistung bedarf keiner besonderen institutionellen Einrichtung. In ihr liegt die große Gefahr der Verselbständigung des Apparats und seines Mißbrauches. Unter dem Schein der Freiwilligkeit kann die Entwicklung zu einem „Pflichtjahr“ oder zu seiner vereinfachten Einführung vorangetrieben werden. Dies ist besonders leicht, wenn sich das „Prinzip der Freiwilligkeit“ als „unzureichend“ herausstellt.

Das freiwillige soziale Jahr hat sich nicht bewährt. Nur etwa 1400 Mädchen von etwa 340 000 eines jeden Jahrgangs meldeten sich in den vergangenen Jahren. Die Kosten für die Durchführung des Gesetzes sind verhältnismäßig *sehr* hoch. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung schätzte sie 1964 auf voraussichtlich 335 000 DM für 1200 Jugendliche pro Jahr. Die 10 000 fehlenden Hilfskräfte und die 20 000 Krankenpflegekräfte, die 1966 in den Krankenhäusern fehlten, konnten nicht annähernd ersetzt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn einerseits Propaganda für ein Pflichtjahr in bestimmten Kreisen immer wieder hochgespielt wird, andererseits aber keinerlei Anstrengungen unternommen werden, die Mängel der bestehenden Verhältnisse positiv zu überwinden.

Krankenpflegekräfte müssen gut ausgebildet sein und dementsprechend eine angemessene Bezahlung verlangen können. Der Mangel an Pflegepersonal und hauswirtschaftlichen Hilfskräften in Krankenanstalten, Altersheimen und Haushalten ist auf gesellschaftliche Versäumnisse zurückzuführen. Es nutzt nichts, über den Mangel an Arbeitskräften und den Mangel an guten Willen zu klagen und Moralpredigten als Werbung für den freiwilligen Dienst einzusetzen, wenn nicht durch einen materiellen Anreiz der Schwere des Berufes durch angemessene Arbeitsbedingungen Rechnung getragen wird. All diese vernünftigen Argumente werden an den maßgeblichen Stellen nicht zur Kenntnis genommen; sonst könnte ein Gesetz, das sich auf Begriffe wie „Hingabe“, „Bürgerpflicht“ usw. begründet, nicht als Lösung der schwerwiegenden Probleme angeboten werden. Stattdessen glaubt man den Fehler in der festgelegten Altersgrenze der Freiwilligkeit des sozialen Dienstes gefunden zu haben. So wurde ein Änderungsantrag zu dem „Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres“ gestellt.

VII

Die am 17. 5. 1968 erfolgte Novellierung sieht vor, das bisherige Mindestalter von 17 Jahren für den Eintritt in den sozialen Dienst zwar nicht generell, wie ursprünglich beantragt, aber doch für geeignete Fälle herunterzusetzen auf das 16. Lebensjahr. Die Begründung gab an, unter den Helfern und Helferinnen hätten sich kaum Schülerinnen befunden. Man führt es darauf zurück, daß durch das bisherige Eintrittsalter von 17 Jahren weder ein Anschluß an eine mittlere Schule gegeben war noch mit einem anderen Schul- oder Ausbildungsabschnitt Übereinstimmung bestand.

Die Jugendlichen sollen also unmittelbar nach der Schule (vor allem für die Schülerinnen der zehnklassigen Mittelschulen will man dies erreichen), in diesen Dienst eintreten. In so jungen Jahren bedeutet eine Krankenpflege eine schwere körperliche und geistig-seelische Belastung. Ganz grob tritt eine beabsichtigte Berufsmanipulation zutage. Die Mädchen, die schon in der Schule entsprechend auf ihre zukünftige Rolle als hingabebereite und dienende Hausfrau und Mutter vorbereitet werden, betrachten einen Beruf nur als Übergang. Sie haben nie richtige Berufsbilder kennengelernt und sollen auch gar nicht erst einen anderen Beruf suchen, eine andere Ausbildung erhalten, sondern gleich in die „richtigen“ Bahnen auch für ihren späteren „eigentlichen“ Beruf als Hausfrau und Mutter gelenkt werden.

GERTRUD MAHNKE

Der DGB hat dieses Änderungsgesetz abgelehnt. Er hält einen freiwilligen sozialen Dienst erst nach Abschluß der Berufsausbildung, frühestens aber mit dem 18. Lebensjahr für vertretbar. Bis zu diesem Zeitpunkt sind körperliche Entwicklung und Berufsausbildung in der Regel abgeschlossen.

An der geschichtlichen Entwicklung dieser Diskussion um die gesetzliche Regelung des Arbeitskräftemangels im sozialen Bereich ist abzulesen, wie auf Grund unseres Widerstandes immerhin eine Abschwächung der Pläne erreicht wurde. Es geht hierbei um eine Problematik, die den Arbeitnehmern Nachteile bringen kann, die nicht genügend berücksichtigt werden. Die Diskussion zu diesem Thema ist noch nicht beendet.